

Wahl- & Geschäftsordnung des Landesjugendleitertages der JDAV Landesverband Baden-Württemberg

§ 1

Versammlungsleitung

Die Landesjugendleiterin und der Landesjugendleiter leiten den Landesjugendleitertag. Im Verhinderungsfall und bei Bedarf leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Landesjugendleitung. Die Moderation kann vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin auf Dritte übertragen werden

§ 2

Tagesordnung

Die Tagesordnung des Landesjugendleitertages wird durch die Landesjugendleitung aufgestellt.

§ 3

Protokoll

Das Protokoll des Landesjugendleitertages führt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

§ 4

Beschlussfähigkeit

1. Der Landesjugendleitertag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens 25 stimmberechtigte Vertreter aus mindestens acht Sektionen anwesend sind.
2. Zu Beginn der Versammlung wird die Beschlussfähigkeit des Landesjugendleitertages durch die Versammlung festgestellt. Spätere Feststellungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags.
3. Ist der Landesjugendleitertag nicht beschlussfähig kann die Landesjugendleitung einen weiteren Landesjugendleitertag vier Wochen nach Beginn des Landesjugendleitertages mit selber Tagesordnung einberufen. Dieser Landesjugendleitertag ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 5

Stellung von Anträgen

Antragsberechtigt sind:

- Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit gültiger Jahresmarke der in Baden-Württemberg ansässigen DAV-Sektionen
- Mitglieder U27 der in Baden-Württemberg ansässigen DAV-Sektionen
- Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der in Baden-Württemberg ansässigen DAV-Sektionen
- Mitglieder der Landesjugendleitung
- das Schulungsteam der JDAV - LVBW

Anträge, die bis zwei Wochen vor dem Landesjugendleitertag bei dem Landesjugendleiter oder der Landesjugendleiterin eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 6

Dringlichkeitsanträge

1. Über einen nicht in die Tagesordnung aufgenommenen Antrag wird verhandelt, wenn er mündlich gestellt (schriftlich von Protokollführer/in festzuhalten) und von einer einfachen Mehrheit als dringlich anerkannt wird.
2. Anträge auf Änderung der Landesjugendordnung und der Wahl & Geschäftsordnung des LJLT können nicht als dringlich behandelt werden.

§ 7

Änderungs- und Zusatzanträge

Anträge, die einen nach der Tagesordnung zu behandelnden Antrag oder einen Dringlichkeitsantrag einengen oder erweitern (Änderungs- oder Zusatzantrag), können während des Landesjugendleitertages gestellt werden. Dabei ist zuerst über denjenigen Antrag abzustimmen, der sich am weitesten von der Vorlage entfernt, im Zweifelsfall entscheidet die Versammlungsleitung.

§ 8

Zulässigkeit von mündlichen Anträgen

Mündliche Anträge können gestellt werden:

- a) nach § 7
- b) auf Bildung eines Arbeitskreises, die Benennung seiner Mitglieder und die Überweisung seiner Angelegenheit an einen Arbeitskreis.

- c) zur Geschäftsordnung, zum Beispiel auf Änderung der Tagesordnung, auf Veränderung der Redezeit, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte, auf Ausschluss der Öffentlichkeit, auf Unterbrechung des Landesjugendleitertages.

§ 9

Diskussionsbeiträge

1. Diskussionsbeiträge sollen nicht die vom Landesjugendleitertag im Einzelfall festgelegte Redezeit überschreiten und sich auf den Verhandlungsgegenstand beschränken.
2. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu berücksichtigen. Sie unterliegen nicht den Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit.

§ 10

Abstimmung

1. Stimmberechtigt auf dem Landesjugendleitertag sind:
 - Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit gültiger Jahresmarke (Jahresmarke des aktuellen Kalenderjahres oder im ersten Quartal die Jahresmarke des Vorjahres) der in Baden-Württemberg ansässigen DAV-Sektionen, die von der Jugendvollversammlung ihrer Sektion als Delegierte gewählt wurden.
 - Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der in Baden-Württemberg ansässigen DAV-Sektionen
 - Mitglieder der Landesjugendleitung
2. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
3. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim, wenn dies von einer stimmberechtigten Vertreterin bzw. einem stimmberechtigten Vertreter des Landesjugendleitertages verlangt wird.
4. Bei schriftlicher Abstimmung werden die Stimmzettel durch drei vom Landesjugendleitertag zu benennende Personen ausgezählt.
5. Der Landesjugendleitertag beschließt mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11

Beschlüsse

Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie bis zum Ende des Landesjugendleitertages schriftlich festgelegt und von der Sammlungsleitung des Landesjugendleitertages verlesen sind.

§ 12

Wahlen der Landesjugendleitung und ihrer Untergruppen

1. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht der Landesjugendleitertag einstimmig die offene Wahl beschließt.
2. Gewählt ist diejenige Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang nur mit den beiden Kandidaten, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint hatten statt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der beiden Kandidaten die absolute Mehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 13

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit.

Diese Geschäftsordnung wurde vom LJLT 1988 beschlossen, letzte Änderungen vom Landesjugendleitertag 2016 und 2019.